

1 Nichtamtliche Übersetzung aus dem Englischen ins Deutsche

2 Robert A. Mittelstaedt (SBN (State Bar Number, d. h. Zulassungsnummer bei der Rechtsanwaltskammer des
3 Bundesstaates): 060359)

4 JONES DAY

5 Büro San Francisco

6 555 California Street, 26th Floor

7 San Francisco, CA 94104

8 Telefon: +1 415 626-3939

9 Fax: +1 415 875-5700

10 ramittelstaedt@jonesday.com

11

12 Tharan Gregory Lanier (SBN 138784)

13 Jane L. Froyd (SBN 220776)

14 JONES DAY

15 Büro Silicon Valley

16 1755 Embarcadero Road

17 Palo Alto, CA 94303

18 Telefon: +1 650 739-3939

19 Fax: +1 650 739-3900

20 tglanier@jonesday.com

21 jfroyd@jonesday.com

22

23 Prozessbevollmächtigte der Beklagten

24 SAP AG, SAP AMERICA, INC., und

25 TOMORROWNOW, INC.

26

27 UNITED STATES DISTRICT COURT
28 NORTHERN DISTRICT OF CALIFORNIA

29 SAN FRANCISCO DIVISION

30 [*Bezirksgericht der Vereinigten Staaten*

31 *Nördlicher Bezirk von Kalifornien*

32 *Abteilung San Francisco]*

33

1

ORACLE CORPORATION, eine nach dem
Recht von Delaware errichtete
Kapitalgesellschaft, ORACLE USA, INC., eine
nach dem Recht von Colorado errichtete
Kapitalgesellschaft, und ORACLE
INTERNATIONAL CORPORATION, eine
nach dem Recht von Kalifornien errichtete
Kapitalgesellschaft

Kläger,

gegen

SAP AG, eine nach dem Recht der
Bundesrepublik Deutschland errichtete
Kapitalgesellschaft, SAP AMERICA, INC., eine
nach dem Recht von Delaware errichtete
Kapitalgesellschaft, TOMORROWNOW, INC.,
eine nach dem Recht von Texas errichtete
Kapitalgesellschaft und die unbekannt
Parteien (DOES) 1-50

Beklagte.

Gerichtliches Aktenzeichen.: 07-CV-1658 MJJ

**ERWIDERUNG UND RECHTSVERNEINENDE
EINWENDUNGEN (AFFIRMATIVE
DEFENSES) DER BEKLAGTEN GEGEN DAS
1. ERWEITERTE KLÄGERVORBRINGEN**

VERHANDLUNG MIT JURY BEANTRAGT

2

3 SAP AG, SAP America, Inc. („SAP America“) und TomorrowNow, Inc. („TN“) (zusammen die
4 „Beklagten“) erwidern auf das erste erweiterte Klägervorbringen wie folgt:

5

6 1. Die Beklagten bestreiten die in Absatz 1 enthaltenen Behauptungen. Tatsächlich behauptet
7 Oracle nicht, SAP AG oder SAP America hätten auf die von TN im Auftrag ihrer Kunden erhaltenen
8 vertraulichen Informationen der Oracle zugegriffen oder diese benutzt. Nach dem Kauf von TN haben SAP
9 AG und SAP America umfangreiche Richtlinien erlassen, um sicherzustellen, dass keine angeblich
10 vertraulichen und von TN im Auftrag ihrer Kunden erhaltenen Oracle Materialien zu SAP AG oder SAP
11 America gelangen. Die Beklagten haben keine Kenntnis über eine Verletzung dieser Richtlinien und sind der
12 Ansicht, dass keine solche Verletzung erfolgt ist.

1 2. Die Beklagten bestreiten die in Absatz 2 enthaltenen Behauptungen. Tatsächlich geht es in
2 diesem Fall um Wettbewerb und um das Recht eines Kunden, Anbieter von Software-Dienstleistungen
3 selbst auszuwählen. Oracle räumt ein, dass Dritte berechtigt sind, Dienstleistungen und Support für Produkte
4 von Oracle (einschließlich der Produkte, die Oracle durch die Unternehmenskäufe von PeopleSoft, JD
5 Edwards („JDE“) und Siebel erworben hat) zu erbringen, und erkennt an, dass TN als Dritt-Serviceanbieter
6 berechtigt ist, im Auftrag der Kunden von TN auf die Customer-Connection-Webseite zuzugreifen und
7 Supportmaterialien herunterzuladen. Die von Oracle eingereichte Klage greift nicht den grundsätzlich
8 zulässigen Support durch Dritte an. Auch stützen Oracles tatsächliche Behauptungen nicht die polemischen
9 Ausführungen in Absatz 2.

10 TN (und nicht SAP America oder SAP AG) hat im Auftrag von TN-Kunden Downloads
11 durchgeführt, die Richtlinien unterlagen, mit denen sichergestellt werden sollte, dass TN nur diejenigen
12 Materialien herunterlädt, auf die die Kunden von TN während der Geltungsdauer dieser Rechte zugreifen
13 durften. Wie nachstehend erläutert wird, räumt TN ein, dass bestimmte Downloads erfolgt sind, die
14 möglicherweise unter Verletzung der Richtlinien von TN irrtümlicherweise das Zugangsrecht der Kunden
15 überschritten haben. Schlichtweg unwahr sind aber die Behauptungen Oracles, bei den durch TN
16 durchgeführten Downloads handele es sich um „unternehmerischen Diebstahl“, und SAP AG oder SAP
17 America seien hieran beteiligt gewesen. SAP AG, SAP America und TN achten gewerbliche Schutzrechte,
18 und haben Schritte unternommen und unternehmen auch derzeit Schritte, die sicherstellen, dass das Geschäft
19 von TN gemäß den hohen Standards geführt wird, die alle drei Gesellschaften aufrechtzuerhalten bestrebt
20 sind.

21 Die Kunden von TN wissen die Leistungen zu schätzen, die TN ihnen bietet. Oracle zeigt sich
22 erstaunt und verwirrt darüber, wie es möglich ist, dass TN Dienstleistungen kostengünstiger als Oracle
23 erbringen kann. Die Antwort ist einfach: TN zwingt ihre Service-Kunden nicht, künstlich aufgeblähte Preise
24 für Dienstleistungen zu zahlen, um Zukäufe und Integration von Produkten durch Oracle zu finanzieren, die
25 von den Kunden weder gewollt sind noch benötigt werden.

26 TN erbringt Dienstleistungen und stellt nur diese Dienstleistungen in Rechnung.

27 3. Da sich Absatz 3 auf den behaupteten Umfang der Aktivität auf der Kundensupport-
28 Webseite von Oracle bezieht, verfügen die Beklagten nicht über ausreichende Informationen oder
29 Vermutungen, um die im ersten, vierten, fünften und sechsten Satz der in Absatz 3 enthaltenen
30 Behauptungen anzuerkennen oder zu bestreiten und bestreiten sie daher mit Nichtwissen. In Erwiderung auf
31 den zweiten Satz des Absatz 3 räumen die Beklagten ein, dass Oracle ihren Kunden und deren Dritt-
32 Serviceanbietern das Herunterladen einer breiten Palette von Software und Supportmaterialien gestattet (was
33 die Grundlage dafür darstellt, dass TN im Auftrag ihrer Kunden Zugang zu diesen Materialien hat),
34 bestreiten aber alle anderen in diesem Satz enthaltenen Behauptungen. In Erwiderung auf den dritten Satz
35 des Absatz 3 räumen die Beklagten ein, dass Oracle Milliarden für den Kauf zahlreicher Unternehmen

1 ausgegeben hat, bestreiten aber die anderen in diesem Satz enthaltenen Behauptungen, da sie nicht über
2 ausreichende Kenntnisse und Informationen verfügen, um sich eine Meinung über die Richtigkeit dieser
3 Behauptungen zu bilden.

4 4. Die Beklagten räumen die in Absatz 4 enthaltenen Behauptungen ein.

5 5. Die in Absatz 5 enthaltenen Behauptungen sind zu unsubstantiiert, um hierauf erwidern zu
6 können oder zu müssen. Soweit die Behauptungen angebliche Tatsachen betreffen, verfügen die Beklagten
7 nicht über ausreichende Kenntnisse oder Informationen, um sich eine Meinung über die Richtigkeit der in
8 Absatz 5 enthaltenen Behauptungen zu bilden und bestreiten sie daher, wobei die Beklagten allerdings
9 zugestehen, dass TN im Auftrag ihrer Kunden im November und Dezember 2006 eine Reihe von
10 Materialien von der Support-Webseite von Oracle heruntergeladen hat. Die Beklagten bestreiten
11 insbesondere, dass SAP AG oder SAP America irgendwelche der von Oracle behaupteten Download-
12 Aktivitäten durchgeführt haben.

13 6. Bei der Erwiderung auf Absatz 6 nehmen die Beklagten auf ihre Ausführungen zu den
14 Absätzen 76 und 80 Bezug und machen diese zu einem Bestandteil ihres Vortrags.

15 7. Die Beklagten verfügen nicht über ausreichende Kenntnisse oder Informationen, um sich
16 eine Meinung über die Richtigkeit der in Absatz 7 enthaltenen Behauptungen zu bilden und bestreiten sie
17 daher.

18 8. In Erwiderung auf Absatz 8 räumen die Beklagten ein, dass TN im Auftrag ihrer Kunden
19 eine Reihe von Materialien von der Support-Webseite von Oracle heruntergeladen hat, und dass solche
20 Downloads aus den Betriebseinrichtungen von TN in Bryan, Texas, heraus erfolgten. Die Beklagten räumen
21 weiterhin ein, dass TN eine Tochtergesellschaft von SAP America ist, und dass sie Supportleistungen für
22 eine Vielzahl von Softwareprogrammen einschließlich der von PeopleSoft und JDE entwickelten
23 Softwareprogramme erbringt. Die Beklagten bestreiten die verbleibenden in Absatz 8 enthaltenen
24 Behauptungen.

25 9. In Erwiderung zu Absatz 9 räumen die Beklagten ein, dass: (a) Mitarbeiter von TN (und
26 nicht Mitarbeiter von SAP America oder SAP AG) im Auftrag von TN-Kunden Informationen von der
27 Support-Webseite von Oracle heruntergeladen haben; und (b) die Mitarbeiter von TN diese Downloads auf
28 Grundlage von Richtlinien durchgeführt haben, die vorsahen, dass Downloads nur im Auftrag solcher
29 Kunden erfolgen würden, die derzeit generell berechtigt waren, auf Materialien zuzugreifen und sie
30 herunterzuladen, und dass nur solche Materialien heruntergeladen werden durften, auf die dieser Kunde
31 aktuell zugreifen durfte. Die Beklagten räumen ein, dass die durch TN durchgeführten Downloads im
32 Auftrag von Personen erfolgt sind, die Kunden von TN waren oder kurz davor standen, Kunden von TN zu
33 werden, bestreiten aber die anderen im letzten Satz des Absatz 9 enthaltenen Behauptungen. Die Beklagten

1 verfügen nicht über ausreichende Kenntnisse und Informationen, um sich eine Meinung über die Richtigkeit
2 der verbleibenden Behauptungen des Absatz 9 zu bilden und bestreiten sie daher.

3 10. In Erwiderung auf Absatz 10 räumen die Beklagten ein, dass TN im Auftrag ihrer Kunden
4 zahlreiche Materialien heruntergeladen und gespeichert hat, bestreiten aber die sonstigen in Absatz 10
5 enthaltenen Behauptungen.

6 11. Die Beklagten räumen die im ersten und zweiten Satz des Absatz 11 enthaltenen
7 Behauptungen ein. Da die im dritten Satz enthaltenen Behauptungen vage und rhetorisch sind, verfügen die
8 Beklagten nicht über ausreichende Kenntnisse oder Informationen, um sich eine Meinung über die
9 Richtigkeit der im dritten Satz des Absatz 11 enthaltenen Behauptungen zu bilden und bestreiten sie daher.

10 12. In Erwiderung auf Absatz 12 räumen die Beklagten ein, dass öffentliche Erklärungen
11 abgegeben worden sind, die den auszugsweise zitierten Erklärungen ähnlich waren, bestreiten aber die
12 sonstigen in Absatz 12 enthaltenen Behauptungen.

13 13. In Erwiderung auf Absatz 13 räumen die Beklagten ein, dass öffentliche Erklärungen
14 abgegeben worden sind, die den auszugsweise zitierten Erklärungen ähnlich waren, bestreiten aber die
15 sonstigen in Absatz 13 enthaltenen Behauptungen. Die Beklagten betonen in Erwiderung zu Absatz 13
16 zudem nachdrücklich, dass die durch TN erbrachten Dienstleistungen nur eines der vielen optionalen
17 Elemente des SafePassage-Programms darstellen.

18 14. In Erwiderung auf Absatz 14 räumen die Beklagten ein, dass öffentliche Erklärungen
19 abgegeben worden sind, die den auszugsweise zitierten Erklärungen ähnlich waren, bestreiten aber die
20 sonstigen in Absatz 14 enthaltenen Behauptungen, insbesondere die Behauptung, dass SAP AG oder SAP
21 America Zugang zu Materialien hatten, die durch TN von der Oracle Support-Webseite heruntergeladen
22 worden sind.

23 15. Absatz 15 ist ein typisches Beispiel für die Rhetorik und Übertreibung, mit der die gesamte
24 Klage von Oracle durchgezogen ist. Oracle erweckt den Eindruck, dass vor Ablauf der Wartungsverträge
25 durchgeführte Downloads unzulässig seien, obwohl Oracle Kunden berechtigt sind, Support und damit
26 verbundene Materialien bis zum Ablauf ihrer Wartungsverträge herunterzuladen, und obwohl ihnen diese
27 Erlaubnis sogar auf Oracles eigener Webseite „Customer Connection“ erteilt wird. In besonderer
28 Erwiderung auf Absatz 15 räumen die Beklagten ein, dass (a) TN im Auftrag zahlreicher Kunden eine Reihe
29 von Materialien von „Customer Connection“ heruntergeladen hat; (b) diese Downloads typischerweise
30 gegen Ende der jeweils zwischen dem TN-Kunden und Oracle bestehenden Wartungsperiode hin erfolgen;
31 und (c) die Downloads schnell und effizient vorgenommen werden. Die Beklagten räumen weiterhin ein,
32 dass in einigen Fällen Materialien heruntergeladen worden sind, die gemäß den von TN geführten
33 Unterlagen über die Anwendungen hinausgingen, für die der jeweilige Kunde, in dessen Auftrag die
34 Downloads erfolgten, eine Lizenz besaß. Die Beklagten verfügen nicht über ausreichende Kenntnisse oder

1 Informationen, um sich eine Meinung über die Richtigkeit der anderen in Artikel 15 enthaltenen
2 Behauptungen zu bilden und bestreiten sie daher.

3 16. Die Beklagten bestreiten die in Absatz 16 enthaltenen Behauptungen. Nach dem Erwerb von
4 TN haben SAP AG und SAP America umfangreiche Richtlinien erlassen, um sicherzustellen, dass keine der
5 von TN erlangten und angeblich geschützten Materialien von Oracle jemals SAP AG oder SAP America
6 erreichen. Die Beklagten haben keine Kenntnisse über eine Verletzung dieser Richtlinien und sind der
7 Ansicht, dass keine solche Verletzung erfolgt ist.

8 17. Die Beklagten räumen die in Absatz 17 enthaltenen Behauptungen ein.

9 18. Die Beklagten räumen die in Absatz 18 enthaltenen Behauptungen ein.

10 19. Die Beklagten räumen die in Absatz 19 enthaltenen Behauptungen ein.

11 20. Die Beklagten verfügen nicht über ausreichende Kenntnisse oder Informationen, um sich
12 eine Meinung über die Richtigkeit der in Absatz 20 enthaltenen Behauptungen zu bilden und bestreiten sie
13 daher.

14 21. Die Beklagten räumen die in Absatz 21 enthaltenen Behauptungen ein.

15 22. Die Beklagten räumen die in Absatz 22 enthaltenen Behauptungen ein.

16 23. Die Beklagten räumen die in Absatz 23 enthaltenen Behauptungen ein.

17 24. Die Beklagten verfügen nicht über ausreichende Kenntnisse oder Informationen, um sich
18 eine Meinung über die Richtigkeit der in Absatz 24 enthaltenen Behauptungen zu bilden und bestreiten sie
19 daher.

20 25. Die Beklagten räumen die in Absatz 25 enthaltenen Behauptungen ein.

21 26. Die Beklagten räumen ein, dass es sich bei SAP America um eine 100%ige
22 Tochtergesellschaft der SAP AG handelt, dass TN eine 100%ige Tochtergesellschaft von SAP America ist,
23 und dass die zwei Muttergesellschaften über sämtliche Rechte und Befugnisse verfügen, die mit einem
24 hundertprozentigen Eigentum einhergehen, bestreiten aber die sonstigen in Absatz 26 enthaltenen
25 Behauptungen, da es sich bei jeder der drei in diesem Fall beklagten Kapitalgesellschaften um eine
26 eigenständige juristische Person handelt, und da die in Absatz gezogenen Schlussfolgerungen, die Beklagten
27 hätten die gesellschaftsrechtliche Eigenständigkeit jeder rechtlichen Einheit nicht beachtet, schlicht unwahr
28 sind.

29 27. Die Beklagten bestreiten die in Absatz 27 enthaltenen Behauptungen.

1 28. Die Beklagten räumen die in Absatz 28 enthaltenen Behauptungen ein.

2 29. Die Beklagten räumen die in Absatz 29 enthaltenen Behauptungen ein.

3 30. Die Beklagten räumen die in Absatz 30 enthaltenen Behauptungen ein.

4 31. Die Beklagten räumen die in Absatz 31 enthaltenen Behauptungen ein.

5 32. Die Beklagten räumen ein, dass Oracle durch Unternehmenskäufe zu einem großen
6 Unternehmen mit einer Vielzahl von Softwareprodukten gewachsen ist, und dass diesem die erwähnte
7 Zertifizierung erteilt worden ist, bestreiten aber die sonstigen in Absatz 32 enthaltenen Behauptungen.

8 33. Die Beklagten verfügen nicht über ausreichende Kenntnisse oder Informationen, um sich
9 eine Meinung über die Richtigkeit der in Absatz 33 enthaltenen Behauptungen zu bilden und bestreiten sie
10 daher.

11 34. Die Beklagten verfügen nicht über ausreichende Kenntnisse oder Informationen, um sich
12 eine Meinung über die Richtigkeit der in den Absätzen 34-35 enthaltenen Behauptungen zu bilden und
13 bestreiten sie daher. Insbesondere unterlässt es Oracle, die spezifischen Vertragsbedingungen einiger
14 (geschweige denn aller) zwischen Oracle und ihren Kunden abgeschlossenen Verträge vorzulegen, oder eine
15 Kopie dieser Verträge als Anlage beizufügen. Dies ist umso erstaunlicher, als diese Verträge den Kern der
16 Klage von Oracle und ihrer Bemühungen bilden, den von Dritten geleisteten Support ihrer Produkte zu
17 unterbinden. Die Beklagten merken weiterhin an, dass die von Oracle und den von ihr erworbenen
18 Unternehmen ausgegebenen, öffentlich zugänglichen Lizenzen nach Form oder Inhalt weder einheitlich
19 noch in wesentlicher Form vergleichbar sind, und dass sie den Support von Oracle-Produkten oder
20 Dienstleistungen durch Dritte nicht ausschließen.

21 35. Die Beklagten nehmen auf ihre Erwiderung zu Absatz 34 Bezug und machen diese
22 Erwiderung zu einem Bestandteil ihres Vortrages zu Absatz 35.

23 36. In Erwiderung zu den Absätzen 36 bis 42 räumen die Beklagten ein, dass Oracle behauptet,
24 mittels angeblicher „Nutzungsbedingungen“ und sonstiger „Verträge“ in Verbindung mit der Oracle
25 Customer-Connection-Webseite einseitig neue Verpflichtungen für Oracle Kunden zu schaffen oder deren
26 bestehende Rechte, welche sich aus zwischen Oracle und Oracle Kunden abgeschlossenen Lizenzverträgen
27 ergeben, abzuändern. Die Beklagten verfügen nicht über ausreichende Kenntnisse oder Informationen, um
28 sich eine Meinung über die Richtigkeit der in den Absätzen 36-42 enthaltenen Behauptungen zu bilden und
29 bestreiten sie daher.

30 37. Die Beklagten nehmen auf ihre Erwiderung zu Absatz 36 Bezug und machen diese zu einem
31 Bestandteil ihres Vortrages zu Absatz 37.

1 38. Die Beklagten nehmen auf ihre Erwiderung zu Absatz 36 Bezug und machen sie zu einem
2 Bestandteil ihres Vortrages zu Absatz 38.

3 39. Die Beklagten nehmen auf ihre Erwiderung zu Absatz 36 Bezug und machen sie zu einem
4 Bestandteil ihres Vortrages zu Absatz 39.

5 40. Die Beklagten nehmen auf ihre Erwiderung zu Absatz 36 Bezug und machen sie zu einem
6 Bestandteil ihres Vortrages zu Absatz 40.

7 41. Die Beklagten nehmen auf ihre Erwiderung zu Absatz 36 Bezug und machen sie zu einem
8 Bestandteil ihres Vortrages zu Absatz 41.

9 42. Die Beklagten nehmen auf ihre Erwiderung zu Absatz 36 Bezug und machen sie zu einem
10 Bestandteil ihres Vortrages zu Absatz 42.

11 43. Die Beklagten räumen ein, dass Herr Knowles an oder um den angegebenen Tag des
12 Erwerbs von PeopleSoft durch Oracle in Bezug auf den zu dem betreffenden Zeitpunkt möglichen
13 Unternehmenserwerbs ausgesagt hat, und dass Oracle anlässlich dieses Unternehmenskaufs eine gut
14 besuchte, den Unternehmenskauf betreffende Pressekonferenz durchgeführt hat, bestreiten aber die sonstigen
15 in Absatz 43 enthaltenen Behauptungen.

16 44. Die Beklagten räumen ein, dass Herr Kagermann öffentliche Erklärungen abgegeben hat, die
17 den auszugsweise zitierten Erklärungen ähnlich sind, bestreiten aber die sonstigen in Absatz 44 enthaltenen
18 Behauptungen.

19 45. Die Beklagten bestreiten die in Absatz 45 enthaltenen Behauptungen.

20 46. Die Beklagten bestreiten die in Absatz 46 enthaltenen Behauptungen.

21 47. Die Beklagten räumen die in Absatz 47 enthaltenen Behauptungen ein.

22 48. Die Beklagten räumen ein, dass Andrew Nelson öffentliche Erklärungen abgegeben hat, die
23 den in Absatz 48 auszugsweise zitierten Erklärungen ähnlich sind, bestreiten aber die sonstigen in Absatz 48
24 enthaltenen Behauptungen, unter anderem deshalb, weil die in Absatz 48 angeführten Erklärungen nicht
25 vollständig vorliegen.

26 49. Die Beklagten räumen ein, dass SAP sämtliche ausstehenden Aktien von TN erworben hat,
27 dass der Kaufpreis der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht worden ist, und dass ein Branchenanalyst
28 eine öffentliche Erklärung abgegeben hat, die der auszugsweise zitierten Erklärung ähnlich ist, bestreiten
29 aber die sonstigen in Absatz 49 enthaltenen Behauptungen.

1 50. Die Beklagten räumen ein, dass der Erwerb von TN durch SAP am 19. Januar 2005 bekannt
2 gegeben wurde, und darüber hinaus, dass bestimmte öffentliche Erklärungen abgegeben wurden, die den
3 auszugsweise zitierten oder in Bezug genommenen Erklärungen ähnlich sind, bestreiten aber die sonstigen in
4 Absatz 50 enthaltenen Behauptungen.

5 51. Die Beklagten räumen ein, dass im Hinblick auf den Gegenstand, auf den im letzten Satz des
6 Absatz 51 verwiesen wird, eine öffentliche Erklärung erfolgt ist, bestreiten aber die sonstigen in Absatz 51
7 enthaltenen Behauptungen.

8 52. Die Beklagten räumen ein, dass die zitierten öffentlichen Erklärungen erfolgt sind, bestreiten
9 aber die sonstigen in Absatz 52 enthaltenen Behauptungen.

10 53. Die Beklagten räumen ein, dass die zitierten öffentlichen Erklärungen erfolgt sind, bestreiten
11 aber die sonstigen in Absatz 53 enthaltenen Behauptungen.

12 54. Die Beklagten räumen ein, dass öffentliche Erklärungen, die den auszugsweise zitierten oder
13 in Bezug genommenen Erklärungen ähnlich sind, im Rahmen von postalischen oder sonstigen
14 Werbematerialien abgegeben wurden, und darüber hinaus, dass TN eine preisgünstigere Alternative für den
15 Support verschiedener Oracle-Produkte darstellte und immer noch darstellt, bestreiten aber die sonstigen in
16 Absatz 54 enthaltenen Behauptungen.

17 55. In Erwiderung auf Absatz 55 räumen die Beklagten ein, dass SAP TN
18 Wartungssupportleistungen zusammen mit einer Vielzahl anderer Produkte und Dienstleistungen angeboten
19 hat, bestreiten aber die sonstigen in Absatz 55 enthaltenen Behauptungen.

20 56. In Erwiderung auf Absatz 56 räumen die Beklagten ein, dass öffentliche Erklärungen
21 abgegeben wurden, die den in Bezug genommen oder auszugsweise zitierten Erklärungen ähnlich sind,
22 bestreiten aber die sonstigen in Absatz 56 enthaltenen Behauptungen.

23 57. In Erwiderung auf Absatz 57 räumen die Beklagten ein, dass die zitierten öffentlichen
24 Ankündigungen erfolgt sind, dass öffentliche Erklärungen abgegeben wurden, die den auszugsweise
25 zitierten Erklärungen ähnlich sind, und dass TN letztendlich ihr Supportangebot ausgeweitet hat, um den
26 Nutzern von Siebel-Produkten Dienstleistungen zu einem niedrigeren Preis anbieten zu können, als dem der
27 von Oracle berechnet wird, bestreiten aber die sonstigen in Absatz 57 enthaltenen Behauptungen.

28 58. In Erwiderung auf Absatz 58 räumen die Beklagten ein, dass die Herren Kagermann und
29 Apotheker öffentliche Erklärungen abgegeben haben, die den auszugsweise zitierten Erklärungen ähnlich
30 sind, bestreiten aber die sonstigen in Absatz 58 enthaltenen Behauptungen.

1 59. In Erwiderung auf Absatz 59 räumen die Beklagten ein, dass sich das finanzielle Ergebnis
2 von TN in dem Geschäftsbericht von SAP vom April 2007 widerspiegelt (wobei dieser Geschäftsbericht für
3 sich selbst spricht), bestreiten aber die sonstigen in Absatz 59 enthaltenen Behauptungen.

4 60. Die Beklagten räumen die in Absatz 60 enthaltenen Behauptungen hinsichtlich der
5 ungefähren Anzahl von Mitarbeitern von TN und Oracle ein, und räumen zudem ein, dass eine öffentliche
6 Diskussion über das Geschäft von TN geführt wurde, bestreiten aber die sonstigen in Absatz 60 enthaltenen
7 Behauptungen.

8 61. Die Beklagten verfügen nicht über ausreichende Kenntnisse oder Informationen, um sich
9 eine Meinung über die Richtigkeit der in Absatz 61 enthaltenen Behauptungen zu bilden, die sich alle auf
10 Überzeugungen von Oracle beziehen und bestreiten sie daher.

11 62. Die Beklagten bestreiten die in Absatz 62 enthaltenen Behauptungen.

12 63. Die Beklagten verfügen nicht über ausreichende Kenntnisse oder Informationen, um sich
13 eine Meinung über die Richtigkeit der in Absatz 63 enthaltenen Behauptungen zu bilden und bestreiten sie
14 daher.

15 64. Die Beklagten verfügen nicht über ausreichende Kenntnisse oder Informationen, um sich
16 eine Meinung über die Richtigkeit der in Absatz 64 enthaltenen Behauptungen zu bilden und bestreiten sie
17 daher.

18 65. Die Beklagten verfügen nicht über ausreichende Kenntnisse oder Informationen, um sich
19 eine Meinung über die Richtigkeit der in Absatz 65 enthaltenen Behauptungen zu bilden und bestreiten sie
20 daher.

21 66. Die Beklagten verfügen nicht über ausreichende Kenntnisse oder Informationen, um sich
22 eine Meinung über die Richtigkeit der in Absatz 66 enthaltenen Behauptungen zu bilden und bestreiten sie
23 daher.

24 67. In Erwiderung auf Absatz 67 ist festzustellen, dass die Beklagten nicht über ausreichende
25 Kenntnisse oder Informationen verfügen, um sich eine Meinung über die Richtigkeit der Behauptungen in
26 Bezug auf eine angebliche Untersuchung durch Oracle zu bilden und bestreiten sie daher. Die Beklagten
27 bestreiten die verbleibenden in Absatz 67 enthaltenen Behauptungen.

28 68. In Erwiderung auf Absatz 68 räumen die Beklagten ein, dass jedenfalls einige der in Oracles
29 Klage behaupteten Downloads von TN, allerdings im Auftrage von TN Kunden durchgeführt wurden. Die
30 Beklagten verfügen nicht über ausreichende Kenntnisse oder Informationen, um sich eine Meinung über die
31 Richtigkeit der verbleibenden in Absatz 68 enthaltenen Behauptungen zu bilden und bestreiten sie daher.

1 69. Die Beklagten bestreiten die in Absatz 69 enthaltenen Behauptungen.

2 70. In Erwiderung auf Absatz 70 machen die Beklagten ihre in den Absätzen 36-42 enthaltenen
3 Ausführungen durch Bezugnahme zu einem Bestandteil ihres Vortrages. Alle in Absatz 70 enthaltenen
4 Behauptungen, auf die in den Ausführungen der Beklagten zu den Absätzen 36-42 nicht eingegangen wird,
5 werden bestritten, da die Beklagten nicht über ausreichende Kenntnisse oder Informationen verfügen, um
6 sich eine Meinung über die Richtigkeit dieser Behauptungen zu bilden.

7 71. In Erwiderung auf Absatz 71 räumen die Beklagten ein, dass es sich bei den in diesem
8 Absatz angegebenen Mitarbeitern von TN um frühere Mitarbeiter entweder von PeopleSoft oder von JDE
9 handelt, bestreiten aber die sonstigen in Absatz 71 enthaltenen Behauptungen. Die Beklagten betonen in
10 Erwiderung zu Absatz 71 zudem ausdrücklich, dass hunderte früherer Oracle Kunden TN ausgewählt haben,
11 damit TN ihnen gegenüber einen kostengünstigeren, ihren Bedürfnissen entsprechenden Service erbringt,
12 und damit entsprechend deutlich gemacht haben, dass sie berechtigt sind und den Wunsch haben, TN in
13 ihrem Auftrag Zugang zu der lizenzierten Software und den lizenzierten Supportmaterialien von Oracle zu
14 gewähren, auf die sie selbst in berechtigter Weise zugreifen durften.

15 72. In Erwiderung auf Absatz 72 räumen die Beklagten ein, dass TN unter Beachtung der
16 Richtlinien und Verfahren welche entwickelt wurden um Dienstleistungen im Einklang mit den Rechten und
17 Pflichten von TN-Kunden zu erbringen, im Auftrag seiner Kunden, und basierend auf deren Zusicherung
18 dass sie TN berechtigen können auf solche Materialien zuzugreifen, Software- und Supportmaterial
19 heruntergeladen hat. Die Beklagten räumen darüber hinaus ein, dass in einigen Fällen Downloads erfolgt
20 sind, die Materialien einbezogen, für die sich aus den Unterlagen der TN keine Angaben darüber ergeben,
21 dass die Kunden von TN eine Lizenz hierfür besaßen. Die Beklagten bestreiten die verbleibenden in
22 Absatz 72 enthaltenen Behauptungen.

23 73. Die Beklagten bestreiten die im ersten und dritten Satz des Absatz 73 enthaltenen
24 Behauptungen. In Erwiderung auf die im zweiten Satz des Absatz 73 enthaltenen Behauptungen räumen die
25 Beklagten ein, dass einige Downloads in schneller Abfolge ohne zeitgleiche menschliche Überprüfung der
26 heruntergeladenen Materialien erfolgt sind, bestreiten aber die sonstigen in diesem Satz enthaltenen
27 Behauptungen.

28 74. Die Beklagten bestreiten die in Absatz 74 enthaltenen Behauptungen.

29 75. Bereits im Hinblick auf die in ihm enthaltenen Angaben handelt es sich bei Absatz 75 um
30 eine allgemeine Erklärung, die mit Ausnahme der angeblich von Oracle durchgeführten Untersuchung keine
31 spezifisch belastenden Behauptungen enthält, wobei die Umstände dieser Untersuchung den Beklagten nicht
32 mitgeteilt worden sind. Die Beklagten räumen ein, dass es sich bei der Mehrheit der in Absatz 75
33 aufgeführten Kunden um Kunden von TN handelt. Im Hinblick auf die verbleibenden in Absatz 75
34 enthaltenen Behauptungen verfügen die Beklagten nicht über ausreichende Kenntnisse oder Informationen,

1 um sich eine Meinung über die Richtigkeit dieser Behauptungen zu bilden und bestreiten diese daher.
2 Soweit Absatz 75 auf Kunden von TN Bezug nimmt, die auch in den Absätzen 76-81 erwähnt werden,
3 machen die Beklagten zudem ihre Erwiderungen auf diese Absätze zu einem Bestandteil ihres Vortrages zu
4 Absatz 75.

5 76. In Erwiderung auf Absatz 76 räumen die Beklagten die im ersten Satz enthaltenen
6 Behauptungen ein. Darüber hinaus räumen die Beklagten ein, dass TN im Auftrag von Honeywell in etwa
7 innerhalb des behaupteten Zeitraums Tausende von Materialien heruntergeladen hat und räumen weiterhin
8 ein, dass sich einige dieser heruntergeladenen Materialien auf Applikationen beziehen, für die sich in den
9 Unterlagen von TN kein Nachweis darüber findet, dass Honeywell gegenüber TN angegeben hätte, hierfür
10 eine Lizenz zu besitzen. Die Beklagten verfügen nicht über ausreichende Kenntnisse oder Informationen, um
11 sich eine Meinung über die Richtigkeit der verbleibenden in Absatz 76 enthaltenen Behauptungen zu bilden
12 und bestreiten sie daher.

13 77. In Erwiderung auf Absatz 77 räumen die Beklagten die im ersten und zweiten Satz
14 enthaltenen Behauptungen ein. Darüber hinaus räumen die Beklagten ein, dass TN im Auftrag von Merck
15 Tausende von Materialien heruntergeladen hat, und weiterhin, dass sich einige der heruntergeladenen
16 Materialien auf Applikationen beziehen, für die sich aus den Unterlagen von TN kein Nachweis darüber
17 ergibt, dass Merck gegenüber TN angegeben hätte, hierfür eine Lizenz zu besitzen. Die Beklagten verfügen
18 nicht über ausreichende Kenntnisse oder Informationen, um sich eine Meinung über die Richtigkeit der
19 verbleibenden in Absatz 77 enthaltenen Behauptungen zu bilden und bestreiten sie daher.

20 78. In Erwiderung auf Absatz 78 räumen die Beklagten die im ersten Satz enthaltenen
21 Behauptungen ein. Darüber hinaus räumen die Beklagten ein, dass TN im Auftrag von OCE in etwa
22 innerhalb des behaupteten Zeitraums Tausende von Materialien heruntergeladen hat, und weiterhin, dass
23 sich einige dieser heruntergeladenen Materialien auf Applikationen beziehen, für die sich aus den
24 Unterlagen von TN kein Nachweis darüber ergibt, dass OCE gegenüber TN angegeben hätte, hierfür eine
25 Lizenz zu besitzen. Die Beklagten verfügen nicht über ausreichende Kenntnisse oder Informationen, um sich
26 eine Meinung über die Richtigkeit der anderen in Absatz 78 enthaltenen Behauptungen zu bilden und
27 bestreiten sie daher.

28 79. In Erwiderung auf Absatz 79 räumen die Beklagten die im ersten Satz enthaltenen
29 Behauptungen ein. Darüber hinaus räumen die Beklagten ein, dass TN im Auftrag von SPX in etwa
30 innerhalb des behaupteten Zeitraums Tausende von Materialien heruntergeladen hat, und weiterhin, dass
31 sich einige dieser heruntergeladenen Materialien auf Applikationen beziehen, für die sich aus den
32 Unterlagen von TN kein Nachweis darüber ergibt, dass SPX gegenüber TN angegeben hätte, hierfür eine
33 Lizenz zu besitzen. Die Beklagten verfügen nicht über ausreichende Kenntnisse oder Informationen, um sich
34 eine Meinung über die Richtigkeit der verbleibenden in Absatz 79 enthaltenen Behauptungen zu bilden und
35 bestreiten sie daher.

1 80. In Erwiderung auf Absatz 80 räumen die Beklagten die in dem ersten Satz enthaltenen
2 Behauptungen ein. Darüber hinaus räumen die Beklagten ein, dass TN im Auftrag von Metro Machine
3 Tausende von Materialien heruntergeladen hat. Die Beklagten verfügen nicht über ausreichende Kenntnisse
4 oder Informationen, um sich eine Meinung über die Richtigkeit der verbleibenden in Absatz 80 enthaltenen
5 Behauptungen zu bilden, und bestreiten sie daher.

6 81. In Erwiderung auf Absatz 81 räumen die Beklagten die im ersten und zweiten Satz
7 enthaltenen Behauptungen ein. Darüber hinaus räumen die Beklagten ein, dass TN im Auftrag von Yazaki in
8 etwa innerhalb des behaupteten Zeitraums Tausende von Materialien heruntergeladen hat, und weiterhin,
9 dass sich einige dieser heruntergeladenen Materialien auf Applikationen beziehen, für die sich aus den
10 Unterlagen von TN kein Nachweis darüber ergibt, dass Yazaki gegenüber TN angegeben hätte, hierfür eine
11 Lizenz zu besitzen. Die Beklagten verfügen nicht über ausreichende Kenntnisse oder Informationen, um sich
12 eine Meinung über die Richtigkeit der verbleibenden in Absatz 81 enthaltenen Behauptungen zu bilden und
13 bestreiten sie daher.

14 82. Die Beklagten verfügen nicht über ausreichende Kenntnisse oder Informationen, um sich
15 über die Richtigkeit der in Absatz 82 enthaltenen Behauptungen betreffend die angeblich urheberrechtlich
16 geschützten Werke von Oracle eine Meinung zu bilden und bestreiten sie daher. Die Beklagten bestreiten die
17 verbleibenden in Absatz 82 enthaltenen Behauptungen.

18 83. Die Beklagten verfügen nicht über ausreichende Kenntnisse oder Informationen, um sich
19 eine Meinung über die Richtigkeit der in Absatz 83 enthaltenen Behauptungen zu bilden und bestreiten sie
20 daher.

21 84. In Erwiderung auf Absatz 84 räumen die Beklagten ein, dass Oracle verschiedene
22 Schutzrechtseintragungen für Material erhalten hat, von dem behauptet wird, es sei urheberrechtlich
23 geschützt. Die Beklagten verfügen nicht über ausreichende Kenntnisse oder Informationen, um sich eine
24 Meinung über die Richtigkeit des behaupteten geistigen Eigentums von Oracle an den fraglichen Werken
25 oder über die tatsächliche Schutzrechtsfähigkeit dieses Materials zu bilden und sie bestreiten daher sämtliche
26 dieser Behauptungen. Die Beklagten bestreiten die verbleibenden in Absatz 84 enthaltenen Behauptungen.

27 85. In Erwiderung auf Absatz 85 räumen die Beklagten ein, dass Oracle die Behauptung
28 aufgestellt hat, für die in Absatz 85 aufgeführten Gegenstände eine Eintragung des Urheberrechts im
29 Bundesregister zu erhalten, dass TN die dort spezifisch aufgeführten Downloads durchgeführt hat, und dass
30 sich aus den Unterlagen von TN nicht ergibt, dass die in Absatz 85 aufgeführten Kunden von TN gegenüber
31 TN angegeben hätten, sie seien im Besitz einer Lizenz für entsprechende Materialien. Die Beklagten
32 verfügen nicht über ausreichende Kenntnisse oder Informationen, um sich eine Meinung über die Richtigkeit
33 der verbleibenden Behauptungen des Absatz 85 zu bilden und bestreiten sie daher.

1 86. In Erwiderung auf Absatz 86 bestreiten die Beklagten die im ersten Satz enthaltenen
2 Behauptungen. Die Beklagten räumen die im dritten Satz enthaltenen Behauptungen ein. Die Beklagten
3 verfügen nicht über ausreichende Kenntnisse oder Informationen, um sich eine Meinung über die Richtigkeit
4 des zweiten und des vierten Satzes zu bilden und bestreiten sie daher. Die Beklagten weisen zudem
5 ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei Oracles „DST Lösung“ nicht um einen Softwarecode oder um eine
6 individuelle „Lösung“ für einen Kunden handelt, sondern dass sie sich vollständig aus allgemein
7 zugänglichen Informationen darüber zusammensetzt, wie bestimmte Hardware- und Softwareeinstellungen
8 angepasst werden müssen, um die aufgrund einer Verlängerung der Sommerzeit erforderliche aktuelle
9 einmalige Änderung umsetzen zu können.

10 87. In Erwiderung auf Absatz 87 ist festzustellen, dass die Beklagten nicht über ausreichende
11 Kenntnisse oder Informationen verfügen, um sich eine Meinung über die Richtigkeit der im ersten, zweiten,
12 vierten und fünften Satz enthaltenen Behauptungen zu bilden und diese daher bestreiten. Die Beklagten
13 räumen ein, dass bestimmte Teile der PeopleSoft Daylight Savings Time-Lösung von TN eine grundlegende
14 Ähnlichkeit mit der „DST-Lösung“ von Oracle aufweisen und in einigen Fällen identisch sind, bestreiten
15 aber die sonstigen in Absatz 87 enthaltenen Behauptungen. Die Beklagten weisen zudem ausdrücklich
16 darauf hin, dass TN bei der Forschung und der Erstellung der TN PeopleSoft Daylight Savings Time-Lösung
17 zwar auf die „DST Lösung“ von Oracle Bezug genommen hat, daneben aber auch eigene, unabhängige
18 Forschung betrieben hat.

19 88. Die Beklagten verfügen nicht über ausreichende Kenntnisse oder Informationen, um sich
20 eine Meinung über die Richtigkeit der in Absatz 88 enthaltenen Behauptungen zu bilden und bestreiten sie
21 daher.

22 89. Die Beklagten räumen ein, dass TN ihren Kunden Tausende von Aktualisierungen zur
23 Berichtigung von Programmfehlern und zahlreiche Updates für Steuer- und Gesetzesänderungen geliefert
24 hat, bestreiten aber die sonstigen in Absatz 89 enthaltenen Behauptungen.

25 90. Die Beklagten bestreiten die in Absatz 90 enthaltenen Behauptungen.

26 91. Die Beklagten bestreiten die in Absatz 91 enthaltenen Behauptungen.

27 92. Die Beklagten bestreiten die in Absatz 92 enthaltenen Behauptungen.

28 93. Die Beklagten bestreiten die in Absatz 93 enthaltenen Behauptungen.

29 94. Die Beklagten bestreiten die in Absatz 94 enthaltenen Behauptungen.

30 95. Die Beklagten bestreiten die in Absatz 95 enthaltenen Behauptungen.

31 96. Die Beklagten bestreiten die in Absatz 96 enthaltenen Behauptungen.

1 97. Bei der Erwiderung auf Absatz 97 nehmen die Beklagten auf ihre Ausführungen zu den
2 Absätzen 1–96 Bezug und machen diese zu einem Bestandteil ihres Vortrages.

3 98. Die Beklagten verfügen nicht über ausreichende Kenntnisse oder Informationen, um sich
4 eine Meinung über die Richtigkeit der in Absatz 98 enthaltenen Behauptungen zu bilden und bestreiten sie
5 daher.

6 99. Die Beklagten verfügen nicht über ausreichende Kenntnisse oder Informationen, um sich
7 eine Meinung über die Richtigkeit der in Absatz 99 enthaltenen Behauptungen zu bilden und bestreiten sie
8 daher.

9 100. Die Beklagten verfügen nicht über ausreichende Kenntnisse oder Informationen, um sich
10 eine Meinung über die Richtigkeit der in Absatz 100 enthaltenen Behauptungen zu bilden und bestreiten sie
11 daher.

12 101. Die Beklagten bestreiten die in Absatz 101 enthaltenen Behauptungen.

13 102. Die Beklagten bestreiten die in Absatz 102 enthaltenen Behauptungen.

14 103. Die Beklagten bestreiten die in Absatz 103 enthaltenen Behauptungen.

15 104. Die Beklagten bestreiten die in Absatz 104 enthaltenen Behauptungen.

16 105. Die Beklagten bestreiten die in Absatz 105 enthaltenen Behauptungen.

17 106. Die Beklagten bestreiten die in Absatz 106 enthaltenen Behauptungen.

18 107. Die Beklagten bestreiten die in Absatz 107 enthaltenen Behauptungen.

19 108. Bei der Erwiderung auf Absatz 108 nehmen die Beklagten auf ihre Ausführungen zu den
20 Absätzen 1–107 Bezug und machen diese zu einem Bestandteil ihres Vortrages.

21 109. Die Beklagten bestreiten die in Absatz 109 enthaltenen Behauptungen.

22 110. Die Beklagten bestreiten die in Absatz 110 enthaltenen Behauptungen.

23 111. Die Beklagten bestreiten die in Absatz 111 enthaltenen Behauptungen.

24 112. Die Beklagten bestreiten die in Absatz 112 enthaltenen Behauptungen.

25 113. Die Beklagten erkennen die in Absatz 113 enthaltenen Behauptungen an.

26 114. Die Beklagten bestreiten die in Absatz 114 enthaltenen Behauptungen.

- 1 115. Die Beklagten bestreiten die in Absatz 115 enthaltenen Behauptungen.
- 2 116. Bei der Erwiderung auf Absatz 116 nahmen die Beklagten auf ihre Ausführungen zu den
3 Absätzen 1 bis 81, 89 bis 96 und 108 bis 115 Bezug und machen diese zu einem Bestandteil ihres Vortrages.
- 4 117. Die Beklagten bestreiten die in Absatz 117 enthaltenen Behauptungen.
- 5 118. Die Beklagten bestreiten die in Absatz 118 enthaltenen Behauptungen.
- 6 119. Die Beklagten bestreiten die in Absatz 119 enthaltenen Behauptungen.
- 7 120. Die Beklagten bestreiten die in Absatz 120 enthaltenen Behauptungen.
- 8 121. Die Beklagten verfügen nicht über ausreichende Kenntnisse oder Informationen, um sich
9 eine Meinung über die Richtigkeit der in Absatz 121 enthaltenen Behauptungen zu bilden und bestreiten sie
10 daher.
- 11 122. Die Beklagten bestreiten die in Absatz 122 enthaltenen Behauptungen.
- 12 123. Die Beklagten bestreiten die in Absatz 123 enthaltenen Behauptungen.
- 13 124. Die Beklagten bestreiten die in Absatz 124 enthaltenen Behauptungen.
- 14 125. Bei der Erwiderung auf Absatz 125 nehmen die Beklagten auf ihre Ausführungen zu den
15 Absätzen 1 bis 81, 89 bis 96 und 108 bis 124 Bezug und machen diese zu einem Bestandteil ihres Vortrages.
- 16 126. Die Beklagten bestreiten die in Absatz 126 enthaltenen Behauptungen.
- 17 127. Die Beklagten verfügen nicht über ausreichende Kenntnisse oder Informationen, um sich
18 eine Meinung über die Richtigkeit der in Absatz 127 enthaltenen Behauptungen zu bilden und bestreiten sie
19 daher.
- 20 128. Die Beklagten bestreiten die in Absatz 128 enthaltenen Behauptungen.
- 21 129. Die Beklagten bestreiten die in Absatz 129 enthaltenen Behauptungen.
- 22 130. Bei der Erwiderung auf Absatz 130 nehmen die Beklagten auf ihre Ausführungen zu den
23 Absätzen 1 bis 81, 89 bis 96 und 108 bis 129 Bezug und machen diese zu einem Bestandteil ihres Vortrages.
- 24 131. Die Beklagten verfügen nicht über ausreichende Kenntnisse oder Informationen, um sich
25 eine Meinung über die Richtigkeit der in Absatz 131 enthaltenen Behauptungen zu bilden und bestreiten sie
26 daher. Die Beklagten betonen zudem ausdrücklich, dass die in Oracles Klage behaupteten Downloads und
27 sonstigen Aktivitäten im Auftrag von Oracle-Nutzern erfolgen, die sich freiwillig entschieden haben:

1 (a) dass TN in ihrem Auftrag solche Materialien von Oracles Support-Webseite bezieht, auf deren Bezug
2 diese TN Kunden bis zum Ablauf ihres Wartungsvertrages einen Anspruch gegenüber Oracle haben; (b) die
3 Wartung durch Oracle zu kündigen und damit jede weitere Zahlungsverpflichtung gegenüber Oracle zu
4 beenden; und/oder (c) Wartungssupportleistungen für die Oracle Software, für die diese Kunden auch nach
5 Beendigung des Wartungsvertrages mit Oracle eine Nutzungslizenz besaßen, durch TN erbringen zu lassen.

6 132. Die Beklagten verfügen nicht über ausreichende Kenntnisse oder Informationen, um sich
7 eine Meinung über die Richtigkeit der in Absatz 132 enthaltenen Behauptungen zu bilden und bestreiten sie
8 daher. Die Beklagten betonen zudem ausdrücklich, dass die in Oracles Klage behaupteten Downloads und
9 sonstigen Aktivitäten im Auftrag von Oracle-Nutzern erfolgen, die bereits ihren Wunsch nach einer
10 Beendigung der Wartung durch Oracle zum Ausdruck gebracht oder sogar entsprechende Maßnahmen
11 ergriffen haben, um so jede weitere Zahlungsverpflichtung gegenüber Oracle zu beenden.

12 133. Die Beklagten bestreiten die in Absatz 133 enthaltenen Behauptungen.

13 134. Die Beklagten bestreiten die in Absatz 134 enthaltenen Behauptungen.

14 135. Die Beklagten bestreiten die in Absatz 135 enthaltenen Behauptungen.

15 136. Die Beklagten bestreiten die in Absatz 136 enthaltenen Behauptungen.

16 137. Die Beklagten bestreiten die in Absatz 137 enthaltenen Behauptungen.

17 138. Die Beklagten bestreiten die in Absatz 138 enthaltenen Behauptungen.

18 139. Die Beklagten bestreiten die in Absatz 139 enthaltenen Behauptungen.

19 140. Bei der Erwiderung auf Absatz 140 nehmen die Beklagten auf ihre Ausführungen zu den
20 Absätzen 1–81, 89 bis 96 und 108 bis Bezug und machen diese zu einem Bestandteil ihres Vortrages.

21 141. Die Beklagten bestreiten die in Absatz 141 enthaltenen Behauptungen. Die Beklagten
22 betonen zudem ausdrücklich, dass die in Oracles Klage behaupteten Downloads und sonstigen Aktivitäten
23 im Auftrag von Oracle-Nutzern erfolgt sind, die bereits ihren Wunsch nach einer Beendigung der Wartung
24 durch Oracle zum Ausdruck gebracht oder sogar entsprechende Maßnahmen ergriffen haben, um so jede
25 weitere Zahlungsverpflichtung gegenüber Oracle zu beenden.

26 142. Die Beklagten bestreiten die in Absatz 142 enthaltenen Behauptungen. Die Beklagten
27 betonen zudem ausdrücklich, dass die in Oracles Klage behaupteten Downloads und sonstigen Aktivitäten
28 im Auftrag von Oracle-Nutzern erfolgt sind, die bereits ihren Wunsch nach einer Beendigung der Wartung
29 durch Oracle zum Ausdruck gebracht oder sogar entsprechende Maßnahmen ergriffen haben, um so jede
30 weitere Zahlungsverpflichtung gegenüber Oracle zu beenden.

- 1 143. Die Beklagten bestreiten die in Absatz 143 enthaltenen Behauptungen.
- 2 144. Die Beklagten bestreiten die in Absatz 144 enthaltenen Behauptungen.
- 3 145. Die Beklagten bestreiten die in Absatz 145 enthaltenen Behauptungen.
- 4 146. Die Beklagten bestreiten die in Absatz 146 enthaltenen Behauptungen.
- 5 147. Die Beklagten bestreiten die in Absatz 147 enthaltenen Behauptungen.
- 6 148. Die Beklagten bestreiten die in Absatz 148 enthaltenen Behauptungen.
- 7 149. Bei der Erwiderung auf Absatz 149 nehmen die Beklagten auf ihre Ausführungen zu den
8 Absätzen 1 bis 89, 91 bis 96 und 108 bis 148 Bezug und machen diese zu einem Bestandteil ihres Vortrages.
- 9 150. Die Beklagten bestreiten die in Absatz 150 enthaltenen Behauptungen.
- 10 151. Die Beklagten bestreiten die in Absatz 151 enthaltenen Behauptungen.
- 11 152. Die Beklagten bestreiten die in Absatz 152 enthaltenen Behauptungen.
- 12 153. Die Beklagten bestreiten die in Absatz 153 enthaltenen Behauptungen.
- 13 154. Die Beklagten bestreiten die in Absatz 154 enthaltenen Behauptungen.
- 14 155. Die Beklagten bestreiten die in Absatz 155 enthaltenen Behauptungen.
- 15 156. Die Beklagten bestreiten die in Absatz 156 enthaltenen Behauptungen.
- 16 157. Die Beklagten bestreiten die in Absatz 157 enthaltenen Behauptungen.
- 17 158. Bei der Erwiderung auf Absatz 158 nehmen die Beklagten auf ihre Ausführungen zu den
18 Absätzen 1 bis 81, 89 bis 96 und 108 bis 157 Bezug und machen diese zu einem Bestandteil ihres Vortrages.
- 19 159. Die Beklagten verfügen nicht über ausreichende Kenntnisse oder Informationen, um sich
20 einen Meinung über die Richtigkeit der in Absatz 159 enthaltenen Behauptungen zu bilden und bestreiten sie
21 daher.
- 22 160. Die Beklagten bestreiten die in Absatz 160 enthaltenen Behauptungen.
- 23 161. Die Beklagten bestreiten die in Absatz 161 enthaltenen Behauptungen.
- 24 162. Die Beklagten bestreiten die in Absatz 162 enthaltenen Behauptungen.
- 25 163. Die Beklagten bestreiten die in Absatz 163 enthaltenen Behauptungen.

1 164. Bei der Erwiderung auf Absatz 164 nehmen die Beklagten auf ihre Ausführungen zu den
2 Absätzen 1 bis 81, 89 bis 96 und 108 bis 163 Bezug und machen diese zu einem Bestandteil ihres Vortrages.

3 165. Die Beklagten bestreiten die in Absatz 165 enthaltenen Behauptungen.

4 166. Die Beklagten bestreiten die in Absatz 166 enthaltenen Behauptungen.

5 167. Bei der Erwiderung auf Absatz 167 nehmen die Beklagten auf ihre Ausführungen zu den
6 Absätzen 1 bis 81, 89 bis 96 und 108 bis 166 Bezug und machen diese zu einem Bestandteil ihres Vortrages.

7 168. Die Beklagten bestreiten die in Absatz 168 enthaltenen Behauptungen.

8 169. Die Beklagten bestreiten die in Absatz 169 enthaltenen Behauptungen.

9 170. Die Beklagten bestreiten die in Absatz 170 enthaltenen Behauptungen.

10 **RECHTSVERNEINENDE EINWENDUNGEN**

11 Gegen die von Oracle mit der Ersten Klageerweiterung erweiterte Fassung der ursprünglichen Klage
12 erhobenen Ansprüche tragen die Beklagten kraft ihrer Überzeugung und auf Grundlage der ihnen bis dato
13 zur Verfügung stehenden Kenntnisse und Informationen die folgenden rechtsverneinenden Einwendungen
14 vor:

15 **ERSTE RECHTSVERNEINENDE EINWENDUNG**

16 1. Eine oder mehrere der angeblich von den Beklagten verletzten geistigen
17 Schutzrechtseintragungen sind unwirksam, da die in 17 U.S.C. § 102 geregelten Voraussetzungen für einen
18 schutzrechtsfähigen Gegenstand nicht vorliegen.

19 **ZWEITE RECHTSVERNEINENDE EINWENDUNG**

20 2. Bei der behaupteten Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke der Kläger durch die
21 Beklagten handelt es sich um eine rechtmäßige Nutzung, die auf Grundlage der zwischen den Klägern und
22 deren jetzigen oder früheren Kunden abgeschlossenen Verträge erfolgt.

23 **DRITTE RECHTSVERNEINENDE EINWENDUNG**

24 3. Die Kläger haben der Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke der Kläger durch die
25 Beklagten durch die zwischen den Klägern und deren jetzigen oder früheren Kunden geschlossenen Verträge
26 zugestimmt.

27 **VIERTE RECHTSVERNEINENDE EINWENDUNG**

1 4. Der Anspruch der Kläger aus Urheberrechtsverletzung ist auf Grund des allgemeinen
2 Verbots des Urheberrechtsmissbrauchs ausgeschlossen, da die Erhebung dieser Klage durch die Kläger
3 einen Versuch darstellt, ein ausschließliches Recht zur Wartung der Software der Kläger zu sichern.

4 FÜNFTE RECHTSVERNEINENDE EINWENDUNG

5 5. Einer oder mehrere der auf 17 U.S.C. § 504 gestützten und auf gesetzlichen Schadenersatz
6 und Zahlung von Rechtsanwaltsgebühren gerichteten Ansprüche der Kläger sind ausgeschlossen, weil einige
7 und möglicherweise alle Urheberrechtseintragungen der Kläger nicht innerhalb der in 17 U.S.C. § 412
8 vorgesehenen Frist von drei Monaten nach der ersten Veröffentlichung der angeblich rechtsverletzenden
9 Werke vorgenommen worden sind.

10 SECHSTE RECHTSVERNEINENDE EINWENDUNG

11 6. Den Klägern stehen keine Unterlassungsansprüche zu, da die angeblichen
12 Rechtsverletzungen die Kläger weder unmittelbar noch irreparabel betreffen und den Klägern anderweitige
13 angemessene Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen.

14 SIEBENTE RECHTSVERNEINENDE EINWENDUNG

15 7. Der Anspruch der Kläger aus Verletzungen des U.S.-Bundesgesetzes gegen Computerbetrug
16 und –missbrauch (*Computer Fraud and Abuse Act*) ist auf Grund der zwischen den Klägern und ihren
17 jetzigen und/oder früheren Kunden abgeschlossenen Verträge ausgeschlossen.

18 ACHTE RECHTSVERNEINENDE EINWENDUNG

19 8. Der Anspruch der Kläger aus Verletzung des U.S.-Bundesgesetzes über den Zugriff auf
20 Computerdaten und Computerbetrug (*Computer Data Access and Fraud Act*) ist auf Grund der zwischen
21 den Klägern und deren jetzigen und/oder früheren Kunden abgeschlossenen Verträge ausgeschlossen.

22 NEUNTE RECHTSVERNEINENDE EINWENDUNG

23 9. Der Anspruch der Kläger aus Vertragsverletzung ist auf Grund der zwischen den Klägern
24 und deren jetzigen und/oder früheren Kunden abgeschlossenen Verträge ausgeschlossen.

25 ZEHNTE RECHTSVERNEINENDE EINWENDUNG

26 10. Der Anspruch der Kläger aus einer vorsätzlichen Störung in Aussicht stehender
27 wirtschaftlicher Vorteile ist auf Grund der zwischen den Klägern und deren jetzigen und/oder früheren
28 Kunden abgeschlossenen Verträge ausgeschlossen.

29 ELFTE RECHTSVERNEINENDE EINWENDUNG

1 11. Der Anspruch der Kläger aus fahrlässiger Störung in Aussicht stehender wirtschaftlicher
2 Vorteile ist auf Grund der zwischen den Klägern und deren jetzigen und/oder früheren Kunden
3 abgeschlossenen Verträge ausgeschlossen.

4 ZWÖLFTE RECHTSVERNEINENDE EINWENDUNG

5 12. Die Ansprüche der Kläger wegen fahrlässiger und vorsätzlicher Störung in Aussicht
6 stehender wirtschaftlicher Vorteile sind ausgeschlossen, weil die Handlungen der Beklagten privilegiert
7 waren, da sie in einem auf Treu und Glauben beruhenden Bemühen erfolgten, mit dem Kläger zu
8 konkurrieren, und/oder den Beklagten ein gleichwertiges oder höheres Interesse an dem Gegenstand des in
9 Aussicht stehenden wirtschaftlichen Vorteils zustand.

10 DREIZEHENTE RECHTSVERNEINENDE EINWENDUNG

11 13. Die Ansprüche der Kläger aus fahrlässiger und vorsätzlicher Störung in Aussicht stehender
12 wirtschaftlicher Vorteile sind ausgeschlossen, da die Handlungen der Beklagten angemessene Maßnahmen
13 zum Schutz eigener Rechte der Beklagten darstellten, einschließlich eigener vertraglicher Rechte und
14 sonstiger immaterieller geschäftlicher Interessen der Beklagten.

15 VIERZEHNTE RECHTSVERNEINENDE EINWENDUNG

16 14. Ein Anspruch der Kläger aus unlauterem Wettbewerb ist auf Grund der zwischen den
17 Klägern und deren jetzigen und/oder früheren Kunden geschlossenen Verträge ausgeschlossen.

18 FÜNFZEHNTE RECHTSVERNEINENDE EINWENDUNG

19 15. Der Anspruch der Kläger wegen unbefugten Eindringens in bewegliches Vermögen ist auf
20 Grund der zwischen den Klägern und deren jetzigen und/oder früheren Kunden abgeschlossenen Verträge
21 ausgeschlossen.

22 SECHZEHNTE RECHTSVERNEINENDE EINWENDUNG

23 16. Der Anspruch der Kläger wegen unbefugten Eindringens in bewegliches Vermögen ist
24 ausgeschlossen, da die Kläger stillschweigend dem Verhalten der Beklagten zugestimmt haben.

25 Die Beklagten behalten sich sämtliche Rechtsverneinenden Einwendungen gemäß Rule 8(c) der
26 U.S.-Bundeszivilprozessordnung (*Federal Rules of Civil Procedure*) und alle anderen auf Gesetzesrecht (*at*
27 *law*) oder Billigkeitsrecht (*in equity*) beruhenden Einwendungen vor, die ihnen gegebenenfalls bereits jetzt
28 zur Verfügung stehen oder zukünftig auf Grundlage der Discovery oder einer sonstigen in diesem Falle
29 durchgeführten faktischen Untersuchung zur Verfügung stehen werden.

1 **ANTRÄGE**

2 AUS DIESEN GRÜNDEN beantragen die Beklagten hochachtungsvoll folgende gerichtliche
3 Entscheidungen:

4 A. Die Ursprüngliche Klage in ihrer durch die Erste Klageerweiterung erweiterten Fassung und
5 alle darin geltend gemachten Ansprüche und Rechtsbehelfe werden abgewiesen;

6 B. Der Antrag der Kläger auf vorläufige und dauerhafte Unterlassung wird abgewiesen;

7 C. Dem Antrag der Beklagten auf Erstattung entstandener angemessener
8 Rechtsanwaltsgebühren und Kosten dieser Klage wird stattgegeben; und

9 D. Dem Antrag der Beklagten auf Einräumung der vom Gericht als gerecht und angemessen
10 angesehenen anderen und weiteren Ausgleichsansprüche wird stattgegeben.

11 **ANTRAG AUF VERHANDLUNG MIT JURY**

12 Gemäß Rule 38 (b) der U.S. Bundeszivilprozessordnung (*Federal Rules of Civil Procedure*)
13 beantragen die Beklagten hiermit ein Verfahren mit Jury in Bezug auf sämtliche Streitfragen, die in einem
14 solchen Verfahren verhandelbar sind.

15 Datum: 2. Juli 2007

JONES DAY

16
17 Durch: /s/ Tharan Gregory Lanier

18 Tharan Gregory Lanier

19 Prozessbevollmächtigter der Beklagten

20 SAP AG, SAP AMERICA, INC., und

21 TOMORROWNOW, INC.